

FÖRDERVEREIN KINDERSPIELHAUS WORMS-HEPPENHEIM

VEREINSSATZUNG:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kinderspielhaus Worms- Heppenheim" und hat seinen Sitz in Worms-Heppenheim. (Postanschrift des 1. Vorsitzenden)
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1. u. 2 der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt seinen Namen mit dem Zusatz "eingetragener Verein".
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendpflege. Aufgabe des Vereins ist es, diejenigen Aktivitäten im Spielhaus zu unterstützen, die zu sozialem Lernen der jungen Menschen führen.
2. Die Bemühungen richten sich an alle Kinder in Worms-Heppenheim.
3. Der Vereinszweck soll vor allen Dingen durch folgende Wege erreicht werden:
 - a) Initiierung und Unterstützung von Gruppen, die in Eigeninitiative Aktivitäten durchführen wollen, wie sie als Vereinszweck formuliert sind.
 - b) Ehrenamtliche Gestaltung und Betreuung von Angeboten für Kinder.
 - c) Einrichtung und Verwaltung eines Fonds zur Förderung von Aktivitäten und Projekten im Sinne des Vereinszweckes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahren werden, die innerhalb oder im Auftrage des Vereins, im Sinne des § 1 dieser Satzung, selbst tätig wird und /oder die Vereinszwecke unterstützen will.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Ständige Mitglieder sind kraft ihres Amtes, soweit sie einverstanden sind:
 - der Leiter der Abteilung Jugendpflege oder ein von ihm ernannter Stellvertreter des Jugendamtes der Stadt Worms.

Die Einverständniserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Anträge sind an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Mit Aufgaben betraute Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Den Bestimmungen des § 55 Abs. 1.1 der AO entsprechend erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins (§2) nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann den Antrag unter Angabe von Gründen ablehnen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) durch schriftlichen Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins, bzw. wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr gegeben sind.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.
 1. Der Verein hat den Betroffenen von dem geplanten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren.

- b) Vor der Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem eine Frist zu setzen, in der es sich zu dem geplanten Ausschluss äußern kann.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen einen selbst einzuschätzenden Mitgliedsbeitrag, jedoch mindestens 13€ jährlich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich einzuladen.
- c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angaben des Zweckes verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen wie in § 7,1b genannt einzuberufen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassierer. (evtl. noch Schriftführer i.P.)
Weiterhin können bis zu vier Beisitzer gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, wobei beide alleine vertretungsberechtigt sind.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- d) Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und nimmt die Geschäftsführung wahr.

3. Ausschüsse / Arbeitskreise:

Ausschüsse werden bei gegebenem Anlass auf bestimmte Dauer vom Vorstand eingerichtet.

4. Geschäftsordnung:

Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Deckung der Ausgaben

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden im Sinne der Selbstlosigkeit nach § 55 ff. der AO ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwandt. Der Verein bestreitet seine finanziellen Verpflichtungen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden und Kostenbeiträgen.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die anwesenden Mitglieder zu drei Viertel für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt im Einvernehmen mit dem Jugendamt der Stadt Worms, zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuergünstiger Zwecke, fällt das gesamte Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, welcher das Vermögen im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Dieser Verein wird von der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat und mit der zuvor einzuholenden Zustimmung des Finanzamtes, bestimmt.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stehen solche Beschlüsse bevor, sind diese in der Einladung der Versammlung anzukündigen, unter Angabe der zu ändernden Paragraphen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Versammlungsmitglieder.
3. Bei einer Änderung des § 2 ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Buchführung

Kasse und Bücher werden von zwei Revisoren geprüft. Diese werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Errichtung der Satzung ~~28.02.1996~~

Unterschriften der Mitglieder:

.....

.....

.....

.....